

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren



Fassung Juli 2025

Sparkasse Karlsruhe
Kaiserstraße 223, 76133 Karlsruhe

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Leistungsumfang

1. Der beleglose Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit der vereinbarten Autorisierung wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt.
2. Im beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt die vom Kreditinstitut beauftragte Zentralstelle Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind. Sofern dies gesondert vereinbart wurde, stellt das Kreditinstitut Kontoauszugsinformationen zur Abholung durch das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum bereit.
3. Für die Auftragserteilung durch den Kunden wird das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle die ihm übermittelten Dateien 14 Kalendertage ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde (Kontoinhaber) einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen. Kontoauszugsinformationen werden durch die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses zur Abholung bereitgestellt.
4. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass das SRZ mit dem Kreditinstitut bzw. mit der Zentralstelle/Zentralen Annahmestelle eine entsprechende Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen Service-Rechenzentrums teilt der Kunde dem Kreditinstitut unverzüglich in Textform mit.

II. Auftragserteilung

1. Mit der Freigabe autorisiert der Kunde gegenüber seinem Kreditinstitut den Auftrag, die in den vom Service-Rechenzentrum an das Kreditinstitut übermittelten Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und/oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Diese Freigabe erfolgt gemäß der vereinbarten Autorisierung mittels unterschriebenem Begleitzettel oder bei Vereinbarung der Freigabe im Online-Banking-Verfahren unter Verwendung der separat zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Unabhängig von der vereinbarten Freigabe erhält der Kunde vom Service-Rechenzentrum einen bereits ausgefüllten Begleitzettel und eine Abstimmliste. Er hat die Angaben im Begleitzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Vor Freigabe im Online-Banking ist der Kunde zudem verpflichtet, die Übereinstimmung zwischen Begleitzettel und den auf dem Bildschirm angezeigten Daten zu prüfen. Änderungen des Begleitzettels sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem Inhalt auszuführen. Erhält der Kunde auf seine Veranlassung von seinem Service-Rechenzentrum einen korrigierten Begleitzettel, so muss er diesen zur Auftragserteilung beim Kreditinstitut verwenden. Der ursprüngliche Begleitzettel darf dann nicht zur Autorisierung verwendet werden. Im Begleitzettel wird die Frist genannt, innerhalb derer die Autorisierung nach diesem Verfahren möglich ist beziehungsweise im Online-Banking eine Freigabe erfolgen kann.
2. Für Zahlungsaufträge hat der Kunde die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) des Zahlers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Zum Schutz vor Fehlleitungen führt die Sparkasse für gewöhnliche SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen eine Empfängerüberprüfung gemäß Art. 5c SEPA-Verordnung* (vgl. Hinweis in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) durch, es sei denn, der Kunde nutzt für die Freigabe den Begleitzettel oder er ist kein Verbraucher und hat auf die Durchführung der Empfängerüberprüfung verzichtet.

III. Rückruf von Aufträgen

1. Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Kreditinstitut der dazugehörige Begleitzettel oder eine Freigabe per elektronischer Unterschrift bzw. Online-Auftragserteilung zugegangen ist.
2. Änderungen eines Dateiinhaltes sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Auftragserteilung möglich.
3. Einzelne Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge können nur außerhalb des Verfahrens zurückgerufen werden. Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Hierzu hat der Kunde dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrags mitzuteilen.

IV. Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut

1. Werden bei Auftragserteilung mittels Begleitzettel bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Begleitzettel festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.
2. Ergen sich bei der Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut Fehler, ist es berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann. Hierüber wird es den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

V. Ausführung der Aufträge

1. Das Kreditinstitut wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Die vom Service-Rechenzentrum eingelieferten Auftragsdaten wurden autorisiert.
 - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
2. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird das Kreditinstitut den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt das Kreditinstitut dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.
3. Die dem Kreditinstitut vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.

* Verordnung (EU) Nr. 260/2012, geändert durch die VERORDNUNG (EU) Nr. 2024/886 vom 13. März 2024